Platz- und Betriebsordnung

ADAC Verkehrsübungsanlage am Solitude-Ring, Mahdentalstrasse, 71229 Leonberg
Die vom ADAC Württemberg e. V. mit Unterstützung des Landes Baden-Württemberg errichtete Verkehrsübungsanlage ist privat. Dem ADAC Württemberg e. V. als Hausherrn ist das Recht vorbehalten, den Besucherkreis zu beschränken oder die Nutzung von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machen.

Bitte beachten Sie hierzu die aktuell gültigen Corona-Regelungen und Hygiene-Hinweise für den Übungsbetrieb. Diese werden vor Ort mit Aushängen und im Internet unter www.adac.de/wuerttemberg oder www.sicherheitstraining-stuttgart.de veröffentlicht.

1. Übungsbetrieb

Die Verkehrsübungsanlage darf nur mit zugelassenen, versicherten, betriebs- und verkehrssicheren Kraftfahrzeugen (Pkw, Kombiwagen, Motorrad, Leichtkraftrad und Kleinkraftrad) befahren werden.

Jeder, der in die Verkehrsübungsanlage einfährt, erkennt damit die Platz- und Betriebsordnung als verbindlich an.

Die Nutzung der Verkehrsübungsanlage erfolgt grundsätzlich **auf eigene Gefahr**. Der ADAC Württemberg und das mit der Betreuung der Verkehrsübungsanlage betraute Personal haften nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und nur für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Personen unter 15 ½ Jahren (Führerscheinklasse A1 und M), Personen unter 16 Jahren (Führerscheinklasse B) und Personen unter 17 ½ Jahren (Führerscheinklasse A) genießen keinen Versicherungsschutz und können somit zum Übungsbetrieb nicht zugelassen werden.

Je Fahrzeug sind grundsätzlich max. 3 Personen erlaubt. Das Mitführen von Haustieren ist untersagt. Der/Die Übende muss die gesamte Altersbestimmung erfüllen und muss während der Übungsfahrten in Begleitung eines Führerscheininhabers sein. Die Begleitperson muss während der gesamten Dauer der Übungsfahrt neben dem Fahrer/der Fahrerin sitzen bzw. sich bei Übungsfahrten mit dem motorisierten Zweirad in der Nähe des Fahrers/der Fahrerin aufhalten.

Der Führerscheininhaber muss seinen Führerschein bei sich führen. Der Fahrzeughalter bzw. der berechtigte Fahrer muss die Daten seiner Kfz-Haftpflicht-Versicherung bei sich führen.

Auf der gesamten Verkehrsübungsanlage gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auf dem gesamten Übungsplatz bei Übungsfahrten 30 km/h.

Das Verlassen der Fahrzeuge, um den Übenden/die Übende z. B. beim Parken und Rangieren einzuweisen, ist nicht gestattet. Fußgänger dürfen sich nicht auf den Verkehrs- und Grünflächen aufhalten.

Die Beförderung gefährlicher Güter/Stoffe und Heizöl ist nicht zugelassen.

Wegen Fahrsicherheits-Trainings oder sonstigen Veranstaltungen können Teilbereiche der Verkehrsübungsanlage jederzeit für den Übungsbetrieb gesperrt sein. Die Übungsteilnehmer müssen auf die Absperrungen achten und dürfen diese nicht umfahren.

2. Platzgebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt für die erste angefangene Stunde	**15,00 EUR**
zusätzlich für jede weitere angefangene ½ Stunde	**9,00 EUR**

Die Nutzungsgebühr ist vor Verlassen der Verkehrsübungsanlage am Kassenautomaten zu entrichten.

Der Kassenautomat nimmt Münzen sowie 5-, 10- und 20-Euro-Banknoten. Für jeden Zahlungsvorgang kann eine Quittung am Kassenautomaten per Knopfdruck entnommen werden. Bei Verlust des Kontrolltickets ist beim Platzwart eine Pauschalgebühr von 3 Stunden (36,00 Euro) zu entrichten.

An Tagen mit Kursen des Fahrsicherheits-Trainings ist der ADAC Württemberg e.V. berechtigt, bei gleicher Nutzungsgebühr einen Teilbereich der Verkehrsübungsanlage für das Fahrsicherheits-Training zu sperren.

3. Öffnungszeiten der Verkehrsübungsanlage

Wegen der Durchführung von Fahrsicherheits-Trainingskursen ist mitunter die Anlage für den allgemeinen Übungsbetrieb ganz oder teilweise gesperrt. Änderungen der Öffnungszeiten sind des-halb kurzfristig möglich und können

telefonisch unter **0711 28 00 22 59** oder im Internet unter **www.adac.de/wuerttemberg**
oder **www.sicherheitstraining-stuttgart.de** abgerufen werden.

Das Ende des allgemeinen Übungsbetriebs wird am Abend jeweils durch die Abschaltung der Ampeln angezeigt. Alle Fahrzeuge müssen daraufhin unverzüglich den Platz verlassen!

4. Versicherung

Achtung! Bitte beachten Sie die nachfolgend aufgeführten Versicherungsbedingungen.
Diese sind seit dem 1. Januar 2010 gültig.

Die Teilnahme am Übungsbetrieb erfolgt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Vor dem Besuch der Verkehrsübungsanlage obliegt es dem Versicherungsnehmer mit seiner eigenen Kraftfahrzeug-Versicherung zu klären, ob für die Teilnahme am Übungsbetrieb auf der Verkehrsübungsanlage am Solitude-Ring (Privatgelände) Versicherungsschutz mit entsprechender Deckung besteht.

Eine mögliche Schadensregulierung erfolgt durch die Unfallbeteiligten und deren Versicherungen selbst. Während der Übungsfahrten muss der Fahrzeughalter bzw. der berechtigte Fahrer die Daten der Kraftfahrzeug-Versicherung bei sich führen.

In den Nutzungsgebühren ist eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Subsidiär-Versicherung bei HDI Global SE, HDI-Platz 1, 30659 Hannover, Versicherungsschein-Nr. 70945071-10023 enthalten. Die Beför-derung gefährlicher Güter/Stoffe und Heizöl ist nicht versichert.

Versicherungsschutz wird geboten, soweit gesetzliche Schadenersatzansprüche privatrechtlichen Inhalts von Dritten gegen die Versicherungsnehmerin erhoben werden und Eintrittspflicht des Haft-pflichtversicherers des Halters des Schadens verursachenden Fahrzeugs gegenüber geschädigten Dritten gemäß Pflichtversicherungsgesetz nicht besteht.

Somit besteht ausschließlich Deckung für Fahrzeuge, die keine anderweitige Kraftfahrhaftpflicht-Deckung haben.

Der Nachweis muss im Schadensfall vom Fahrzeughalter erbracht werden.
Im Rahmen der Kraftfahrt-Haftpflicht-Subsidiär-Versicherung ist das benutzte Fahrzeug aber nur dann versichert, wenn die Begleitperson einen gültigen Führerschein besitzt und während der gesamten Dauer der Übungsfahrt neben dem Fahrer sitzt.

Die Subsidiär-Versicherung beginnt mit der Einfahrt und endet mit dem Verlassen des Übungsgeländes.

5. Unfallgefahr / Verkehrssicherheit

Auf dem Übungsgelände ist das Verlassen des Fahrzeuges oder das Begehen der Fahrbahn und der Grünflächennicht gestattet. Auch auf dem Übungshof im Bereich des Kassenhauses darf ein Fahrzeug nur kurz (z. B. Fahrerwechsel) verlassen werden. Alle übrigen Unterweisungen müssen vom Fahrzeug aus erfolgen.

Alle Nutzer der Verkehrsübungsanlage werden gebeten, stets nur so lange zu üben, wie sie aufnahmefähig sind. Bedenken Sie bitte, dass eine Ermüdung leicht zu Unfällen führt. Auf der gesamten Verkehrsübungsanlage gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

6. Platzwart

Den Weisungen der Platzwarte hat jedermann unbedingt Folge zu leisten.
Die Platzwarte sind berechtigt, den Personalausweis der Übenden sowie den Personalausweis und/oder den Führerschein der Begleitpersonen zur Überprüfung zu verlangen.

Bei Verstößen gegen die Platz- und Betriebsordnung können die Platzwarte die Nutzer von derVerkehrsübungsanlage verweisen. Die Platzanlagen und ihre Einrichtungen sind zu schonen. Abgesperrte Bereiche dürfen nicht befahren oder zu Fuß begangen werden. Alle auftretenden Beschädigungen sind unverzüglich dem Platzwart zu melden.

7. Sach- und Personenschäden

Bei allen Sach- und Personenschäden müssen die Beteiligten die Schadensregulierung untereinander durchführen. Der ADAC Württemberg ist hieran nicht beteiligt. Unabhängig davon ist jeder Unfall auf der Verkehrsübungsablage umgehend den Platzwarten zu melden (**T 0711 28 00 2250 oder M 0173 21 61 461).**

Formulare für die Schadensmeldung sind bei den Platzwarten erhältlich. Die Platzwarte können bei der Schadensaufnahme unterstützen. Die am eigenen Fahrzeug des Unfallverursachers entstandenen Schäden sind nicht durch eine Versicherung abgedeckt und müssen gegebenenfalls vom Unfallverursacher selbst mit seiner eigenen Kraftfahrzeug-Versicherung reguliert werden.

Jeder Schadensfall an Verkehrszeichen, Einrichtungen oder sonstigen Anlagen ist unverzüglich den Platzwarten unter **T 0711 28 00 22 50** oder **M 0173 21 61 461** zu melden.

8. Sonstige Bestimmungen

Jede gewerbliche Tätigkeit Dritter im Bereich der Verkehrsübungsanlage ist untersagt. Bei besonders starkem Andrang behält sich der ADAC Württemberg das Recht vor, die Nutzungsdauer für jedes Fahrzeug grundsätzlich auf eine Stunde zu beschränken. Zudem wird die maximale Anzahl an Fahrzeugen auf der Anlage durch die Steuerung der Einfahrtschranke begrenzt. Das Befahren und Begehen der abgesperrten Bereiche und der Gleitfläche ist für Übende und die Begleitperson verboten. Für alle im Rahmen dieser Platz- und Betriebsordnung nicht besonders aufgeführten Punkte gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Stuttgart, Januar 2024
ADAC Württemberg e. V., Am Neckartor 2, 70190 Stuttgart
T 0711 28 00 0

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen für ADAC Fahrsicherheitstraining
1. Teilnahmebedingungen
1.1 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt an den Fahrsicherheitstrainings des ADAC Württemberg e.V. sind grundsätzlich alle Personen, die beim ADAC Württemberg e.V. zuvor als Einzel- oder Gruppenteilnehmende angemeldet wurden und ihre Identität sowie eine Bu-chungsbestätigung des ADAC Württemberg e.V. vorweisen können.

1.2 Gültige Fahrerlaubnis

Die Teilnahme ist nur Inhabern mit einer für das Trainingsfahrzeug gültigen Fahrerlaubnis gestattet. Der ADAC Württemberg e. V. kann verlangen, dass der Führerschein vor Beginn der Veranstaltung vorgezeigt wird. Fahrerlaubnisinhaber im Rahmen des „Begleiteten Fahrens mit 17 Jahren" haben neben der Fahrerlaubnis auch ihren Personalausweis mitzuführen sowie vorzuzeigen und dürfen nur gemeinsam mit einer als Begleiter berechtigten Person am Training teilnehmen.

1.3 Eigenes Fahrzeug oder Einverständniserklärung des Halters und des Eigentümers

Für Fahrsicherheitstrainings des ADAC Württemberg e.V. nutzen Teilnehmende ihre eigenen Fahrzeuge. Sind Halter und Eigentümer mit dem Teilnehmenden nicht identisch, legt der Teilnehmende auf Verlangen des ADAC Württemberg e.V. eine Einverständniserklärung des Halters und des Eigentümers zur Teilnahme an der Veranstaltung vor. Der Teilnehmende ist für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs selbst verantwortlich. Eine Überprüfung des Fahrzeugs findet durch den ADAC Württemberg e. V. nicht statt. Das Trainingsfahrzeug muss zum Straßenverkehr zugelassen und ordnungsgemäß versichert sein. Vorhandene, sichtbare Vorschäden des Teilnehmerfahrzeugs können vom ADAC Württemberg e.V. dokumentiert werden.

1.4 Technischer Zustand der Fahrzeuge

Die Fahrzeuge der Teilnehmenden müssen für den Straßenverkehr zugelassen sein, sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und vollständig der Straßenzulassungsverordnung (StVZO) entsprechen. Rote Kennzeichen, Zoll-Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen werden grundsätzlich nicht anerkannt. Die Verantwortung für den einwandfreien Zustand obliegt dem Teilnehmenden. Teilnehmende ohne gültige Prüfplakette (Hauptuntersuchung) für ihr Fahrzeug können an den Trainings nicht teilnehmen. Teilnehmende, die mit ungeeigneter Bereifung erscheinen, werden vom Training ausgeschlossen. Insbesondere gilt dies bei winterlichen Witterungsverhältnissen. Hier muss die Bereifung der Fahrzeuge den Vorgaben der StVO entsprechen.

1.5 Zu beachtende Vorschriften

Auf allen Trainingsplätzen des ADAC Württemberg e. V. gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie alle anderen verkehrsrechtlichen Gesetze und Verordnungen. Soweit für einzelne Fahrübungen erforderlich, können vom Trainer für die Durchführung dieser Übungen im Einzelfall davon abweichende Anweisungen erteilt werden. Die Anweisungen des Trainers sind zu beachten. Ohne Erlaubnis des Trainers dürfen die Übungsbereiche nicht betreten und nicht befahren werden. Die für den Veranstaltungsort gültige Platz- und Betriebsordnung ist zu beachten.

1.6 Verhalten der Teilnehmenden

Der Teilnehmende hat sich während des Fahrsicherheitstrainings diszipliniert zu verhalten. Alle Fahrbahnen und Flächen der Trainingsplätze des ADAC Württemberg e. V. sind mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Aufmerksamkeit zu befahren.

1.7 Alkohol und Drogenverbot

Der Teilnehmende verpflichtet sich, während der Fahrsicherheitstrainings des ADAC Württemberg e. V. nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen jeglicher Art oder anderen berauschenden Mitteln sowie Medikamenten, welche das Fahrvermögen beeinflussen, zu stehen. Einem unter Alkohol, Drogen oder Medikamenteneinfluss stehende Teilnehmende kann die Teilnahme verweigert werden.

1.8 Rauchverbot

In allen Gebäuden des ADAC Württemberg e. V. besteht striktes Rauchverbot.

1.9 Gurtpflicht

Während der gesamten Dauer der praktischen Teile der Fahrsicherheitstrainings besteht Gurtpflicht. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge, für die keine Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind und die daher auch keine Sicherheitsgurte aufweisen.

1.10 Motorradhelme und schutzbekleidung

Teilnehmende von Motorrad Fahrsicherheitstrainings des ADAC Württemberg e. V. verpflichten sich, komplette Schutzkleidung zu tragen. Hierzu zählen:

- Motorradhelm mit ECE Prüfzeichen
- Motorradbekleidung (Jacke und Hose) mit ECE-Protektoren
- Schaft- oder Motorradstiefel die über die Knöchel reichen.
  (Bei Stiefeln mit Schnürsenkeln müssen die Schnürsenkel so gesichert werden, dass ein Verhaken an Fahrzeugteilen ausgeschlossen ist.)
- Motorradhandschuhe

Erscheint ein Teilnehmender ohne komplette Motorrad-Schutzbekleidung zum Training, kann dieser am Training nicht teilnehmen.

1.11 Grundsätzlich keine Mitnahme von Begleitpersonen

Die Mitnahme einer Begleitperson wird nicht empfohlen und ist grundsätzlich nicht gestattet. Nur in besonderen Fällen und nur nach vorheriger Absprache mit dem ADAC Württemberg e.V., kann ausnahmsweise eine Begleitperson teilnehmen. Unberührt bleibt die notwendige Teilnahme der zugelassenen Begleitpersonen bei Teilnehmenden des „Begleiteten Fahrens mit 17 Jahren (siehe 1.2). Zugelassene Begleitpersonen können nicht fahraktiv an den Fahrsicherheitstrainings teilnehmen. Kinder unter 16 Jahren dürfen nicht zu den Fahrsicherheitstrainings mitgebracht werden.

1.12 Keine Mitnahme von Tieren

Die Mitnahme von Tieren ist auf allen Trainingsplätzen des ADAC Württemberg e. V. verboten.

1.13 Witterungsbedingungen

Das Training findet grundsätzlich bei jeder Witterung statt. Schlechtes Wetter berechtigt daher grundsätzlich keine Partei zu einer Absage. Der ADAC Württemberg e.V. ist jedoch zur Absage berechtigt, wenn durch Witterungseinflüsse die Sicherheit der Teilnehmenden oder Trainer gefährdet ist; bei Motorradtrainings erfolgt eine Absage in der Regel bei Eis oder Schnee. Bei einer Absage wird die Kursgebühr erstattet, sofern die Parteien keinen Ersatztermin vereinbaren; Letzteren Falls wird eine bereits bezahlte Kursgebühr auf die für den Ersatztermin geschuldete angerechnet. Nachfolgende Ziffer 6.1 bleibt unberührt.

2. Anmeldung und Vertragsabschluss
2.1 Anmeldung

Mit der Anmeldung wird dem ADAC Württemberg e. V. vom Teilnehmenden der Abschluss des Vertrags zur Teilnahme an ei-nem Fahrsicherheitstraining angeboten. Die Anmeldung kann schriftlich, in Textform (insbesondere E-Mail), mündlich oder fernmündlich sowie über das Internet erfolgen. Erfolgt die Anmeldung für andere bzw. weitere in der Anmeldung aufgeführte Teilnehmenden, muss der Anmelder hierzu berechtigt sein und steht für deren Vertragsverpflichtungen wie für seine eigenen Verpflichtungen ein.

2.2 Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt erst mit der Annahme der Anmeldung durch Zusendung einer Buchungsbestätigung in Textform (per Brief oder E-Mail) durch den ADAC Württemberg e. V. an den Teilnehmenden zustande. Die Buchungsbestätigung ist Teilnahmevo-raussetzung (s. Ziffer 1.1).

2.3 Vertragssprache

Der Vertragsabschluss erfolgt in deutscher Sprache.

2.4 Buchungsbestätigung/Abweichendes Angebot

Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so hat der ADAC Württemberg e. V. das Angebot nicht angenommen, sondern bietet dem Anmeldenden den Vertragsabschluss zu von der Anmeldung abweichenden Bedingungen an. An das Angebot ist der ADAC Württemberg e. V. 7 Tage gebunden. Stimmt der Anmeldende innerhalb dieser Zeit dem Angebot nicht zu, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.

3. Zahlungsbedingungen
3.1 Zahlungsmethoden

Es stehen bei der Online-Buchung bzw. bei telefonischer Buchung folgende Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Lastschrift
- Kreditkartenzahlung
- Gutschein

Bei der Buchung vor Ort in unseren Geschäftsstellen können zusätzliche Zahlungsmöglichkeiten (z. B. Barzahlung) gegeben sein.

3.1 Fälligkeit

Die Kursgebühr ist sofort nach Erhalt der Rechnung in gesamter Höhe fällig. Eine Ratenzahlung ist nicht möglich.

3.2 Zahlungsverzug

Kommt der Vertragspartner mit der Zahlung der Rechnung in Verzug, ist der ADAC Württemberg e.V. berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie eine Bearbeitungsgebühr von 10% des Brutto-Rechnungsbetrags, max. jedoch 40,-€, zu ver-langen. Dem Teilnehmenden bleibt es unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dem ADAC Württemberg e. V. sei ein gerin-gerer oder gar kein Schaden als oben bezeichnet, entstanden. Die übrigen Ansprüche und Rechte des ADAC Württemberg e.V. bei Verzug bleiben hiervon unberührt.

3.3 Zahlung per Einzugsverfahren

Bei Auswahl einer Zahlungsmöglichkeit mit einem automatisierten Einzugsverfahren (z. B. Kreditkarte o. ä.) erfolgt die Rechnungsstellung und der Einzug der Kursgebühren sofort.

3.4 Einlösung von Gutscheinen

Erfolgt die Bezahlung eines Trainings ganz oder teilweise durch Gutscheine (ADAC Trainingsgutscheine oder Trainingsgutscheine/sonstige Abrechnungsformulare der Berufsgenossenschaften) sind diese Unterlagen spätestens am Trainingstag im Original dem ADAC Württemberg e. V. zu übergeben. Liegen die Unterlagen nicht vor, ist der ADAC Württemberg e. V. berechtigt, eine Mehraufwandsvergütung in Höhe von 10% des Gutscheinwertes zu berechnen.

3.5 Abweichende Zahlungsbedingungen

In einzelnen Fällen behält sich der ADAC Württemberg e. V. das Recht vor, von den oben angegebenen Zahlungsbedingungen abzuweichen, In diesen Fällen werden gesonderte und abweichende Zahlungsbedingungen im Angebot mitgeteilt und sind bei Buchungsabschluss Vertragsbestandteil.

4. Versicherungsschutz

Die in Rechnung gestellte Kursgebühr schließt während der Fahrsicherheitstrainings auf den Plätzen des ADAC Württemberg e.V. folgende Versicherungen ein:

- KraftfahrzeugHaftpflichtversicherung mit der Versicherungssumme von bis zu 100 Mio € pauschal für Personen, Sach und Vermögensschäden (bis 8.000.000, € je Schadensereignis und geschädigter Person)
- KraftfahrzeugKaskoversicherung mit einer Höchstentschädigung von 75.000, € für Pkw und 25.000, € für Motorräder je Ereignis.

  Für Pkw: Vollkasko mit 500, € Selbstbeteiligung, inklusive Teilkasko mit 500, € Selbstbeteiligung
  Für Motorräder: Vollkasko mit 800, € Selbstbeteiligung, inklusive Teilkasko mit 800, € Selbstbeteiligung

Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Bedingungen für Kraftfahrtversicherung (AKB) in ihrer jeweils gültigen Fassung (Stand am 28.04.2021: Bedingungen vom 30.06.2020) zu Grunde.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einfahrt auf und endet mit der Ausfahrt aus einem der Trainingsplätze des ADAC Württemberg e. V am Tag der Veranstaltung. Schadensfälle sind unmittelbar am Veranstaltungstag vor Verlassen des Trainingsgeländes dem Kursleiter zu melden und mittels eines Schadenmeldeformulars des ADAC Württemberg e. V. zu dokumentieren. Spätere Schadensmeldungen werden nicht als Schadensfälle akzeptiert.

5. Stornierung oder Umbuchung durch den Kunden

Vor Beginn der Fahrsicherheitstrainings kann der Kunde seine Teilnahme gemäß den nachfolgenden Bestimmungen stornieren oder umbuchen.

5.1 Form einer Stornierung / Umbuchung

Die Stornierung/Umbuchung der Anmeldung muss in Textform erfolgen.

5.2 Zugang beim ADAC Württemberg e.V.

Der Zeitpunkt und die Rechtzeitigkeit der Stornierung/Umbuchung bestimmt sich nach deren Eingang beim ADAC Württemberg e. V.

5.3 Nennung von Ersatzteilnehmenden

Die Benennung eines Ersatzteilnehmenden ist ohne Berechnung von Gebühren jederzeit möglich.

5.4 Nichtteilnahme bzw. nicht rechtzeitige Stornierung / Umbuchung

Bei Nichtteilnahme an einem gebuchten Training oder nicht rechtzeitiger Stornierung/Umbuchung ist der volle Rechnungsbetrag zu bezahlen bzw. es entsteht kein Anspruch auf Erstattung der Trainingsgebühren.

Bei einer Stornierung/Umbuchung kann der ADAC Württemberg e. V. folgende Gebühren berechnen:

5.5 Stornierungs/Umbuchungsgebühren bei Einzelteilnehmenden:

Ein einmaliges Umbuchen bis 22 Tage vor dem Veranstaltungstermin wird ohne Berechnung einer Gebühr vorgenommen. Bei allen weiteren Umbuchungen werden 10% des Trainingspreises, max. 40,€, als Bearbeitungsgebühr berechnet.

Bis 22 Tage vor dem Veranstaltungstermin kann der Kunde kostenfrei stornieren. Anschließend gelten folgende Stornogebühren:

- Stornierung ab 21 Tage bis einschließlich 8 Tage vor Veranstaltungstermin: 30 % des Trainingspreises
- Stornierung ab 7 Tage bis einschließlich 1 Tag vor der Veranstaltung: 90 % des Trainingspreises
- Bei Stornierung am Tag der Veranstaltung oder später wird der volle Preis für die gebuchten Leistungen erhoben

Dem Kunden bleibt es unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dem ADAC Württemberg e. V. sei ein geringerer Schaden als in den Stornobedingungen bezeichnet, entstanden. Der ADAC Württemberg e. V. ist berechtigt, die Stornogebühren gegen bereits entrichtete Zahlungen aufzurechnen.

5.6 Stornierungs und Umbuchungsgebühren bei Firmen und Gruppenbuchungen

Ein einmaliges Umbuchen bis 61 Tage vor dem Veranstaltungstermin wird ohne Berechnung einer Gebühr vorgenommen. Bei allen weiteren Umbuchungen werden 10% des Trainingspreises, max. 40,€, als Bearbeitungsgebühr berechnet.

Bis 61 Tage vor dem Veranstaltungstermin kann der Kunde kostenfrei stornieren. Anschließend gelten folgende Stornogebühren:

- Stornierung ab 60 Tage bis einschließlich 31 Tage vor der Veranstaltung: 30 % des vereinbarten Preises
- Stornierung ab 30 Tage bis einschließlich 15 Tage vor der Veranstaltung: 50 % des vereinbarten Preises
- Stornierung ab 14 Tage bis einschließlich 1 Tag vor der Veranstaltung: 90 % des vereinbarten Preises
- Bei Stornierung am Tag der Veranstaltung oder später wird der volle Preis für die gebuchten Leistungen erhoben

Dem Kunden bleibt es unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dem ADAC Württemberg e. V. sei ein geringerer Schaden als in den Stornobedingungen bezeichnet, entstanden. Der ADAC Württemberg e. V. ist berechtigt, die Stornogebühren gegen bereits entrichtete Zahlungen aufzurechnen.

6. Veranstaltungsabsage/verlegung und Ausschluss von Teilnehmenden
6.1 Veranstaltungsabsage/verlegung

Der ADAC Württemberg e. V. behält sich vor, bei Nichterreichen der Mindestteilnehmendenzahl von 5 Teilnehmenden je Gruppe Veranstaltungen abzusagen. Dasselbe gilt, wenn eine Veranstaltung erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird, wie insbesondere durch höhere Gewalt, witterungsbedingte Umstände, Naturkatastrophen, Krieg, innere Unruhen, Streik, Krankheitsausbrüche, behördliche Auflagen.

Bei der Absage erstattet der ADAC Württemberg e. V. die volle Kursgebühr, sofern die Parteien keinen Ersatztermin vereinbaren wollen; Letzteren Falls wird eine bereits bezahlte Kursgebühr auf die für den Ersatztermin geschuldete Gebühr angerechnet.

Tritt höhere Gewalt während einer Veranstaltung ein, ist der ADAC zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt. Bei Abbruch ist die Kursgebühr zeitanteilig geschuldet und eine zu viel gezahlte Kursgebühr vom ADAC Württemberg e.V. zu erstatten.

6.2 Ausschluss von Teilnehmenden

Der ADAC Württemberg e. V. behält sich in folgenden Fällen vor, Teilnehmende von Veranstaltungen auszuschließen:
a) Bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnung der Kursleiter (Trainer) oder die verkehrsrechtlichen Bestimmungen, die geeignet sind, den Teilnehmenden selbst, andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden.
b) Bei begründetem Verdacht einer bestehenden Fahruntüchtigkeit, insbesondere durch Alkohol, Drogen oder Medikamenteneinfluss.
c) Bei Nutzung eines Fahrzeugs, das nicht den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung oder Fahrzeugzulassungsverordnung entspricht.

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Trainingsgebühr besteht in diesen Fällen nicht.

7. Leistungsstörungen

Der ADAC Württemberg e. V. verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen. Der ADAC Württemberg e. V. haftet zudem für Schäden, die dem Teilnehmenden durch schuldhafte Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Schadensersatz ist hierbei für leicht fahrlässige verursachte Sachschäden auf die Höhe des Trainingspreises beschränkt.

8. Haftung für Personen, Vermögens und Sachschäden
8.1 Risikohinweise

Den Teilnehmenden und eventuellen Begleitpersonen ist bekannt, dass es sich bei den Fahrsicherheitstrainings um eine Ver-anstaltung mit erhöhtem Gefahrenpotential für Teilnehmende und Fahrzeuge handelt. Dieses Gefahrenpotential geht über die beim Betrieb von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr ohnehin bestehende Gefahr hinaus, weil auch extreme Fahrsituationen durchgeführt werden. Die Steuerung der Fahrzeuge erfolgt durch die Teilnehmenden selbst. Der ADAC Würt-temberg e.V. hat naturgemäß keinen Einfluss auf von Teilnehmenden begangene Fahrfehler.

8.2 Haftung des ADAC Württemberg e. V.

Die Haftung des ADAC Württemberg e. V., seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird durch diese AGB nicht beschränkt. Durch diese AGB nicht beschränkt werden ferner die Haftung des ADAC Württemberg e. V. für Schäden beruhend auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des ADAC Württemberg e. V., seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfül-lungsgehilfen. Ebenso bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung einer Garantie unbeschränkt. Liegt keiner der vorgenannten Fälle vor, ist die Haftung des ADAC Württemberg e. V. für Schäden aus der Verletzung einer we-sentlichen Vertragspflicht begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung des ADAC Württemberg e. V. ausgeschlossen. Soweit die Haftung des ADAC Württemberg e. V. nach den vorstehenden Regelungen begrenzt ist, gilt dies auch für eine etwa-ige Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des ADAC Württemberg e. V. Der ADAC Württemberg e. V. haftet nicht für die durch Dritte oder andere Teilnehmende zugefügten Personen- und Sachschäden.

8.3 Haftung

Für vom Teilnehmenden verschuldete Personen-, Vermögens,- und Sachschäden, die dem ADAC Württemberg e. V. entstehen, behält sich der ADAC Württemberg e. V. vor, selbst die erforderlichen Reparaturaufträge zu vergeben und die hieraus entstehenden Reparaturkosten zur Erstattung dem Teilnehmenden in Rechnung zu stellen.

9. Datenschutz

Der ADAC Württemberg e. V. wird im Rahmen der Vertragsanbahnung, -durchführung und -erfüllung sämtliche jeweils an-wendbaren Bestimmungen – insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz – wahren. Einzelheiten zur Datenverarbeitung und der Betroffenenrechte können der Datenschutzerklärung entnommen wer-den, die auf der Webseite jederzeit über den Link
https://www.sicherheitstraing-stuttgart.de/Datenschutz in druckbarer Form abrufbar ist.

10. Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzverträgen

Teilnehmende haben gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen stehen kein Widerrufsrecht, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht. Dies ist bei der Buchung von Fahrsicherheitstrainings mit konkretem Termin oder über einen festgelegten Zeitraum der Fall. Dem Kunden steht daher in diesem Fall kein Widerrufsrecht zu.

11. Online Streitbeteiligung für Verbraucher

Die Europäische Kommission bietet die Möglichkeit zur Online Streitbeteiligung auf einer von ihr betriebenen OnlinePlattform. Diese Plattform ist über den externen Link: https://ec.europa.eu/consumers/odr/ zu erreichen. Zur Teilnahme an einem Streitbeteiligungsverfahren nach dem Verbraucherbeilegungsgesetz (VSBG) ist der ADAC Württemberg e. V. nicht verpflichtet und auch nicht bereit.

12. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart.

13. Schlussbestimmungen

Erklärungen unter dem Vertrag sind in Textform abzugeben. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Individuelle Vertragsabreden haben jedoch stets Vorrang.
Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bewusst gewesen wäre. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

ADAC Württemberg e. V.
vertreten durch den Vorstand
Am Neckartor 2
70190 Stuttgart
T 0711 28 00 21 297
F 0711 28 00 126
E sht@wtb.adac.de
Vereinsregister: 331 Amtsgericht Stuttgart
UmsatzsteuerID: DE 147800351